

32/SN-74/ME von 6



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/21-II/A/1/87

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

ZL	<i>74</i>	Ge 957
Datum:	3. DEZ. 1987	
Verteilt:	07. DEZ. 1987	<i>Ganzkörper</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Thienel

2543

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion II übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit Schreiben vom 2. Oktober 1987, GZ 12.797/22-III/2/87 übermittelten Entwurf eines Unterrichtspraktikumsgesetzes.

Beilage

25. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Stierschneider

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/21-II/A/1/87

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Thienel	2543	12.797/22-III/2/87 2. Oktober 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Hinsichtlich des Gesetzesentwurfs bestehen seitens des Bundeskanzleramtes - Sektion II in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht folgende Bedenken:

Zu § 7 Abs. 2, letzter Halbsatz:

Auf Seite 15, dritter Absatz der Erläuterungen heißt es, daß der Unterrichtspraktikant nur in jenen Fällen, in denen er ausnahmsweise in der letzten Schulstufe der betreffenden Schule unterrichtet, auch Mitglied einer Prüfungskommission sein soll. Im Regelfall soll der Unterrichtspraktikant also nicht Mitglied einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungskommission sein. Dies geht jedoch aus dem Gesetzestext nicht hervor und sollte daher dort ergänzt werden. Anzumerken ist, daß eine Auslegung an Hand der Gesetzesmaterialien (subjektiv-historische Methode) nur dort erfolgen darf, wo das Gesetz verschiedene gleichwertige Auslegungsvarianten offen lässt. Dies wäre jedoch im gegebenen Zusammenhang nicht der Fall.

- 2 -

Zu § 8 iVm § 16 Abs. 4:

Um eine gegenüber der ihm gebührenden Abgeltung überproportionalen Belastung des Unterrichtspraktikanten zu vermeiden und andererseits dafür zu sorgen, daß Lehrer die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen und nicht auf den Unterrichtspraktikanten abwälzen, wäre in der Vollziehung darauf zu achten, daß für Supplierungen zunächst primär Lehrer im Rahmen ihrer gemäß § 61 Abs. 5 GG 1956 unentgeltlichen Supplierverpflichtung herangezogen werden.

Weiters wird im Sinne der Erläuterungen zu § 8 angeregt, eine Bedachtnahme auf die Belastung des Unterrichtspraktikanten durch die Unterrichterteilung am Praxisplatz bei der Festlegung seiner Supplierverpflichtung direkt im Gesetz vorzusehen.

Auch auf die unterschiedlichen Voraussetzungen beim Anfall der Vergütung für Supplierungen (Unterrichtspraktikant: erst nach einer Woche; das kann bei gewissen Gegenständen die Erbringung von fünf Wochenstunden sein; Lehrer: wenn der Grund der Verhinderung länger als drei Tage dauert) wird hingewiesen. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine solche unterschiedliche Behandlung von Unterrichtspraktikanten und Lehrern sachlich gerechtfertigt ist.

Ein Sonderproblem ergibt sich aus § 16 Abs. 4 iVm Abs. 5. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, welche der die Vergütung bei Supplierungen regelnden Bestimmungen - die des UPG oder jene des GG 1956 - anzuwenden sind, wenn jemand Vertragslehrer und Unterrichtspraktikant an derselben Schule ist.

Zu § 10, zweiter und dritter Satz:

Die aus den Erläuterungen hervorgehende Intention, daß die Teilnahme an Klassenelternberatungen und Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses dann obligatorisch sein soll, wenn solche Veranstaltungen stattfinden, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor. Im übrigen ist anzumerken, daß auch bei der Bestimmung des Ausmaßes der vom Unterrichtspraktikanten zu besorgenden administrativen Tätigkeiten nicht

- 3 -

nur im Wege der Erläuterungen, sondern auch durch gesetzliche Regelung eine Bedachtnahme auf das Gesamtausmaß der Verpflichtungen des Unterrichtspraktikanten vorzusehen wäre.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Führung von Wandertagen durch den Unterrichtspraktikanten soll im Hinblick auf die besondere Verantwortung, die mit einer solchen Tätigkeit verbunden ist, nicht vorgesehen werden. Dehnt man nämlich den Aufgabenkreis und die Verantwortung des Unterrichtspraktikanten zu weit aus, werden daraus Forderungen nach einer Erhöhung des Ausbildungsbeitrages entstehen. Daß die Leitung eines Schulschikurses oder einer Schulsportwoche dem Unterrichtspraktikanten nicht übertragen werden können soll, geht wiederum nur aus den Erläuterungen, nicht aber aus dem Gesetzestext hervor.

Zu § 12 Abs. 2 und 4, zweiter Satz:

In den Erläuterungen zu § 12 wird ausgeführt, daß Hospitationen und deren Besprechung Inhalt von Veranstaltungen am Pädagogischen Institut sein sollen. Diese Hospitationen sollen, wie sich aus den Erläuterungen zu § 9 des Entwurfes ergibt, nicht beim Betreuungslehrer sondern bei fremden Lehrern stattfinden. Gegen eine solche Vorgangsweise besteht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Sektion II nur dann kein Einwand, wenn dies nicht zu neuen Abgeltungsforderungen der besuchten Lehrer führt.

Auch während des Besuches von Einzelveranstaltungen, die in die Unterrichtszeit fallen, sollen die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 11 UPG nicht gelten.

Zu § 14 Abs. 1:

Unter dem Begriff "Schulleiter" wird entgegen den Erläuterungen üblicherweise nicht die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes verstanden.

- 4 -

Zu § 16 Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß nur dann keine Einwände des Bundeskanzleramtes - Sektion II gegen das UPG bestehen, wenn dieses - entsprechend dem Auftrag des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien - kostenneutral ist. Das im Entwurf vorgesehene Ausmaß des Ausbildungsbeitrages darf daher nicht erhöht werden.

Zu § 17 Abs. 1, letzter Satz:

Zur Wendung "aus eigenem Verschulden": Tritt eine Kürzung auch dann ein, wenn der Unterrichtspraktikant z.B. auf Grund eines fahrlässig von ihm selbst verschuldeten Unfalles seinen Pflichten nicht nachkommen kann?

Zu § 26 Abs. 4:

Unbefriedigend ist, daß das zeitliche Ausmaß der Vor- und Nachbesprechungen im Gesetz nicht konkret festgelegt wird - auch nicht in Form eines Mindestausmaßes. Vielmehr steht es dem Betreuungslehrer unüberprüfbar und sanktionslos frei, die Beratungstätigkeit am Unterrichtspraktikanten völlig willkürlich zu bestimmen. Deshalb wäre es zweckmäßig - sollte von einer Festlegung eines Mindestausmaßes abgesehen werden - vorzusehen, daß ein Betreuungslehrer, der seine Beratungspflicht gegenüber dem Unterrichtspraktikanten nicht dem Gesetz entsprechend erfüllt, von einer Funktion als Betreuungslehrer enthoben werden kann. Eine diesbezügliche Ergänzung des § 26 Abs. 6 wäre dazu erforderlich.

Die Wendung "am Beginn des Unterrichtspraktikums" bzw. "zu Beginn des Unterrichtsjahres" im zweiten und dritten Satz ist nach ho. Ansicht eine zu unbestimmte Umschreibung des Zeitraumes, während dessen der Betreuungslehrer am Unterricht des Unterrichtspraktikanten teilnehmen oder ihn selbst oder gemeinsam mit dem Unterrichtspraktikanten führen muß. Da dieser Aufgabenbereich für die Abgeltung des Betreuungslehrers relevant sein wird, ist eine Präzisierung des Zeitraumes angebracht.

- 5 -

Zu § 27:

Hier wäre zu überlegen, inwieweit nicht auch der Betreuungslehrer Vorgesetzter des Unterrichtspraktikanten ist, wenn er hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichtes fachliche Weisungen erteilt.

Zu Abs. 2 dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß der Begriff "Koordination" schwammig ist. Offensichtlich ist hier an eine Einvernehmensherstellung gedacht. Zu ergänzen wäre eine solche Anordnung durch eine Kollisionsnorm, falls das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann.

Weiters wäre klarzustellen, ob eine "Koordination" zwischen zwei betroffenen Schulleitern auch dann herzustellen ist, wenn gemäß § 14 Abs. 2 UPG vorgegangen werden soll (Antragstellung auf Ausschließung vom Unterrichtspraktikum bei schweren Pflichtverletzungen durch den Unterrichtspraktikanten). Hier wäre als Lösung denkbar, daß Anträge an den Landesschulrat von jedem der betroffenen Schulleiter gesondert gestellt werden können.

Im übrigen bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.

25. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Stierschneider

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

